Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1853

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundekanzler
II/1 — 68070 — 5681/67

Bonn, den 12. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags für Getreide.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 31. Mai 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags für Getreide

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. .../67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide unterliegen, sind nach Kriterien festzusetzen, die es ermöglichen, den Unterschied zwischen den Notierungen und Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt zu decken, gleichzeitig aber auch zu vermeiden, daß es zu Störungen auf diesen Märkten kommt, und zu gewährleisten, daß die allgemeinen Ziele der vorgenannten Marktorganisationen beachtet werden; hierzu ist es erforderlich, daß die Versorgungslage und die Getreidepreise in der Gemeinschaft und die Preissituation bei Getreide und Getreideerzeugnissen auf dem Weltmarkt beachtet werden.

Da die Notierungen für Getreide auf dem Weltmarkt zeitlich erheblich schwanken und die Preise, zu denen Getreide von den einzelnen Ländern auf diesem Markt angeboten wird, unterschiedlich sind, muß zur Deckung des Unterschiedes zwischen diesen Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft vor allem unter Berücksichtigung der Heranführungskosten eine Erstattung festgesetzt werden, bei der der Unterschied zwischen den repräsentativsten Preisen der Gemeinschaft und den günstigsten Notierungen auf dem Weltmarkt berücksichtigt wird.

Um die Ausfuhr von Mehl, Grob- und Feingrieß zu ermöglichen, sind bei der Festsetzung des Erstattungsbetrages erstens die Preise und die Mengen von Getreide, die zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse in der Gemeinschaft verwendet werden, zweitens die Möglichkeiten und Bedingungen für den Verkauf dieser Erzeugnisse auf dem Weltmarkt zu berücksichtigen.

Es ist erforderlich, in Anbetracht der Entfernung der Märkte der Gemeinschaft von denen der Bestimmungsländer sowie in Anbetracht der besonderen Einfuhrbedingungen einiger Bestimmungsländer eine Differenzierung des Erstattungsbetrages nach Bestimmungsgebieten vorzusehen.

Die Gewährung eines Erstattungsbetrages für aus Drittländern eingeführtes und nach Drittländern wieder ausgeführtes Getreide scheint nicht begründet; die Erstattung der bei der Einfuhr erhobenen Abschöpfung erscheint unter bestimmten Voraussetzungen ausreichend, um dieses Getreide wieder auf den Weltmarkt zu bringen.

Um den Händlern der Gemeinschaft eine gewisse Stabilität des Erstattungsbetrages zu gewährleisten, gleichzeitig aber auch der Entwicklung der vorgenannten Faktoren Rechnung zu tragen, ist der Zeitraum, für den die Erstattungsbeträge unverändert bleiben können, vorbehaltlich etwaiger inzwischen eingetretener Änderungen in Anwendung von Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 4 Satz 2 der Verordnung Nr. .../67/EWG [1]) auf eine Woche festzusetzen.

Um Verzerrungen in der Situation der einzelnen Händler der Gemeinschaft zu vermeiden, ist es erforderlich, daß die Verwaltungsbedingungen, denen sie unterliegen, in der ganzen Gemeinschaft gleich sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 der Verordnung Nr. .../67/EWG [2]) genannten Erzeugnisse werden nach den Vorschriften der folgenden Artikel festgesetzt und gewährt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. .../67/EWG [1]) genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nach folgenden allgemeinen Kriterien festgesetzt:

a) Lage und voraussichtliche Entwicklung:
   - der verfügbaren Mengen und der Preise für Getreide auf dem Markt der Gemeinschaft;
   - der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt;

[1]) Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

b) die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen;

c) das Erfordernis:

— der Vermeidung von Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft durch Ausfuhren, die zu einer unzureichenden Versorgung und einer bleibenden übermäßigen Erhöhung der Marktpreise führen würden;

— der Vermeidung von Störungen auf dem Weltmarkt;

d) wirtschaftliche Beurteilung der beabsichtigten Ausfuhren.

Artikel 3

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. .../67/EWG [2]) genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nach folgenden besonderen Kriterien festgesetzt:

a) Getreidepreis auf den repräsentativsten Ausfuhrmärkten der Gemeinschaft;

b) die günstigten Notierungen, die auf den einzelnen Märkten der einführenden Drittländer zu bekommen sind und von denen die Kommission entweder aus eigenen Mitteln oder durch Vermittlung der Mitgliedstaaten Kenntnis haben kann;

c) die günstigsten Vermarktungs- und Transportkosten von den unter Buchstabe a) genannten Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft, die diese Märkte bedienen, sowie der Heranführungskosten auf dem Weltmarkt.

Artikel 4

Für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. .../67/EWG [2]) genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nach folgenden besonderen Kriterien festgesetzt:

a) Getreidepreise auf den Märkten der Gemeinschaft;

b) die für die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse erforderlichen Getreidemengen;

c) die Möglichkeiten und die Bedingungen für den Verkauf der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt.

Artikel 5

Für die in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. .../67/EWG [2]) genannten Erzeugnisse kann von der Gemeinschaft die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden:

— wenn die Weltmarktlage, insbesondere die Kosten der Heranführung zu den Bestimmungsgebieten, eine Unterscheidung nach Bestimmungsgebieten erforderlich macht;

— wenn in einem Bestimmungsland die Einfuhr einem Ausschreibungsverfahren unterliegt.

Artikel 6

1. Keine Erstattung wird gewährt bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. .../67/EWG [2]) genannten Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, wenn nicht der Ausführer nachweist:

— das das auszuführende Erzeugnis mit dem vorher eingeführten Erzeugnis identisch ist und

— welcher Abschöpfungsbetrag auf dieses Erzeugnis bei der Einfuhr erhoben worden ist.

In diesem Falle ist die Erstattung für jedes Erzeugnis gleich der bei der Einfuhr erhobenen Abschöpfung, wenn diese niedriger ist als die am Ausfuhrtage geltende Erstattung; wenn die Abschöpfung bei der Einfuhr höher ist als die am Ausfuhrtage geltende Erstattung, ist die Erstattung gleich dieser letzteren.

Artikel 7

Die Erstattungen für die in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. . . ./67/EWG [2]) genannten Erzeugnisse werden einmal wöchentlich festgesetzt.

Artikel 8

Die Erstattungen werden nur gezahlt, wenn der Nachweis der Einfuhr in das Einfuhrland, das in der Bestimmungszone liegt, für welche die Erstattung festgesetzt worden ist, erbracht wird.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Die Artikel 1 bis 7 werden jedoch bereits ab 1. Juli 1967 angewendet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

[2]) Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide